

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

GZ. 04 0620/5-IV/4/86 (25)

Multilaterales Übereinkommen über die
Amtshilfe in Steuersachen;
Begutachtungsverfahren.

Durchwahl 2759

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Jirousek

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	37 - GE/19 86
Datum	1986 05 07
Verteilt	- 7. MAI 1986

H. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines multilateralen Amtshilfeabkommens in Steuersachen mit Anlagen samt Vorblatt und Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten zu übermitteln, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis längstens 16. Juni 1986 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen gebeten, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Dazu wird klarstellend bemerkt, daß der Vorentwurf zu diesem Abkommen bereits seinerzeit Gegenstand einer Vorbegutachtung war (vgl. ho. Note vom 1. Feber 1983, GZ 04 0620/2-IV/4/83). Der Vertragsentwurf wurde vom Steuerexpertenkomitee des Europarats zwischenzeitig finalisiert und fand im Dezember 1985 die Zustimmung des Europäischen Komitees für juristische Zusammenarbeit beim Europarat (CDCJ). Der Vertragsentwurf wird im Juli 1986 dem Fiskalausschuß der OECD zur Zustimmung vorgelegt werden. Darnach wird der Vertragsentwurf voraussichtlich im September 1986 dem OECD-Rat bzw. im Oktober 1986 dem Ministerkomitee des Europarats zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Eröffnung der Konvention zum Beitritt ist im Rahmen einer Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vorgesehen, wobei als frühestmöglicher Termin Frühjahr 1987 in Aussicht genommen werden kann. Beitrittsberechtigt sind die Mitgliedsstaaten des Europarats und der OECD.

Das neuerliche Begutachtungsverfahren dient insbesondere der Vorbereitung der künftigen rechtpolitischen Entscheidung Österreichs hinsichtlich eines all-

fälligen Beitritts zum gegenständlichen Vertragswerk. Da der Wortlaut des gegenständlichen Vertragswerks als bestmöglicher Kompromiß in der vorliegenden Form akkordiert wurde und Änderungen des Wortlautes im derzeitigen Stand des Verfahrens realistischerweise nicht mehr erwartet werden können, sollte sich die Stellungnahme auf die Frage der Zweckmäßigkeit eines allfälligen künftigen Beitrittes Österreichs zu diesem Vertrag bzw. allenfalls auf die Gestaltung der Anlagen zum Vertrag beschränken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Vertrages zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch als vertraulich anzusehen ist.

25. April 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Philipp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ENTWURF (inoffizielle Arbeitsübersetzung)
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE AMTSHILFE IN STEUERSACHEN

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,

IN DER ERWÄGUNG, daß mit der im Grunde sehr nützlichen Entwicklung des internationalen Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs auch die Möglichkeiten der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung gewachsen sind und daher eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden erforderlich ist;

IN ANERKENNUNG der vielfältigen Anstrengungen, die in den letzten Jahren zur Bekämpfung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung auf internationaler Ebene zweiseitig oder mehrseitig unternommen worden sind;

IN DER ERWÄGUNG, daß gemeinsame Anstrengungen zwischen den Staaten erforderlich sind, um alle Formen der Amtshilfe im Zusammenhang mit Steuern jeder Art bei gleichzeitigem angemessenem Schutz der Rechte der Steuerpflichtigen zu fördern;

IN DER ERKENNTNIS, daß der internationalen Zusammenarbeit eine bedeutende Rolle insofern zukommen kann, als die ordnungsgemäße Ermittlung der Steuerschuld vereinfacht und der Rechtsschutz des Abgabepflichtigen gefördert wird;

IN DER ERWÄGUNG, daß jenen Grundprinzipien, wonach jedermann das Recht hat, daß seine Rechte und Pflichten in einem ordentlichen gesetzlichen Verfahren festgestellt werden, in allen Staaten auch in Steuersachen Gültigkeit beigemessen werden sollte, und daß sich die Staaten bemühen sollten, die rechtmäßigen Interessen der Abgabepflichtigen zu schützen, einschließlich des angemessenen Schutzes vor Diskriminierung oder Doppelbesteuerung;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Staaten keine Maßnahmen durchführen oder Auskünfte erteilen sollten, wenn dies nicht im Einklang mit ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis steht, wobei auch die Vertraulichkeit der Auskünfte zu schützen sowie die internationalen Übereinkünfte zum Schutze der Persönlichkeit und der Weitergabe persönlicher Daten zu berücksichtigen sind;

IN DEM WUNSCH, ein Übereinkommen über die Amtshilfe in Steuer-sachen zu schließen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

- 2 -

KAPITEL I

Geltungsbereich des Übereinkommens

Artikel 1

Gegenstand des Übereinkommens und
unter das Übereinkommen fallende Personen

(1) Vorbehaltlich des Kapitels IV leisten die Vertragsstaaten einander Amtshilfe in Steuersachen. Die Amtshilfe umfaßt gegebenenfalls auch Maßnahmen, die von Justizbehörden durchgeführt werden.

(2) Die Amtshilfe umfaßt

- a) den Informationsaustausch einschließlich gleichzeitiger Steuerprüfungen und Teilnahme an ausländischen Steuerprüfungen;
- b) die Amtshilfe bei der Vollstreckung, einschließlich Sicherungsmaßnahmen; und
- c) die Zustellung von Schriftstücken.

(3) Ein Vertragsstaat leistet Amtshilfe, gleichgültig, ob die betroffene Person in einem Vertragsstaat oder in einem anderen Staat ansässig ist oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats oder eines anderen Staates besitzt.

- 3 -

Artikel 2Unter das Übereinkommen fallende Steuern

(1) Das Übereinkommen gilt

a) für folgende Steuern:

- i) Steuern vom Einkommen oder vom Gewinn,
- ii) Steuern von Veräußerungsgewinnen, die neben den Steuern vom Einkommen oder vom Gewinn erhoben werden,
- iii) Steuern vom Vermögen,

die für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden; und

b) für folgende Steuern:

- i) Steuern vom Einkommen, vom Gewinn, von Veräußerungsgewinnen oder vom Vermögen, die für Rechnung einer Gebietskörperschaft eines Vertragsstaats erhoben werden;
- ii) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die an die allgemeine staatliche Verwaltung oder an Sozialversicherungseinrichtungen des öffentlichen Rechts zu entrichten sind;
- iii) Steuern anderer Art, ausgenommen Zölle, die für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden, nämlich
 - A) Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuern;
 - B) Steuern vom unbeweglichen Vermögen;
 - C) allgemeine Verbrauchsteuern, wie Mehrwert- oder Umsatzsteuern;
 - D) besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen, wie Verbrauchsteuern;

- 4 -

- E) Steuern für die Benutzung oder den Besitz von Kraftfahrzeugen;
- F) Steuern für die Benutzung oder den Besitz von beweglichem Vermögen, ausgenommen Kraftfahrzeuge;
- G) alle anderen Steuern.

iv) Steuern der in Z. iii) genannten Kategorien, die für Rechnung einer Gebietskörperschaft des Staates erhoben werden.

(2) Die bestehenden Steuern, für die das Übereinkommen gilt, sind entsprechend der in Absatz 1 enthaltenen Gliederung in Anlage A aufgezählt.

(3) Die Vertragsstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Europarats oder dem Generalsekretär der OECD (im folgenden "Depositare" genannt) alle Änderungen der Anlage A, die aufgrund einer Änderung der in Absatz 2 genannten Aufzählung erforderlich sind. Diese Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim betroffenen Depositär folgt.

(4) Das Übereinkommen gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Einführung auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die in einem Vertragsstaat nach der Unterzeichnung des Übereinkommens neben den in Anlage A aufgezählten bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden; in diesem Fall notifiziert der betroffene Staat einem der Depositare die Einführung dieser Steuer.

- 5 -

KAPITEL IIAllgemeine BegriffsbestimmungenArtikel 3Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke "ersuchender Staat" und "ersuchter Staat", je nachdem, einen Vertragsstaat, der um Amtshilfe in Steuersachen ersucht, und einen Vertragsstaat, der um Leistung von Amtshilfe ersucht wird;
- b) bedeutet der Ausdruck "Steuer" alle Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, für die das Übereinkommen nach Artikel 2 gilt;
- c) bedeutet der Ausdruck "Steueransprüche" alle Steuerbeträge, die darauf entfallenden Zinsen, die damit zusammenhängenden verwaltungsbehördlichen Geldstrafen sowie die mit der Vollstreckung verbundenen Kosten, die geschuldet werden und noch nicht entrichtet worden sind;
- d) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde" die in Anlage B genannten Personen und Behörden.
- e) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehörige" in bezug auf einen Vertragsstaat:
 - i) natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen, und

- 6 -

- ii) juristische Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und andere Körperschaften, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht errichtet worden sind.

Für Staaten, die zu diesem Zweck eine Erklärung abgegeben haben, gilt der verwendete Ausdruck entsprechend der in Anlage C enthaltenen Begriffsbestimmung.

(2) Bei der Anwendung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Übereinkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, die unter das Übereinkommen fallen.

(3) Die Vertragsstaaten notifizieren einem der Depositare alle erforderlichen Änderungen der Anlagen B und C. Diese Änderungen werden am ersten Tage des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim betroffenen Depositar folgt.

KAPITEL III

Formen der Amtshilfe

ABSCHNITT I

Informationsaustausch

Artikel 4

Allgemeine Bestimmung

(1) Die Vertragsstaaten tauschen insbesondere gemäß diesem Abschnitt die Informationen aus, die voraussichtlich

- 7 -

- a) für die Veranlagung und Erhebung von Steuern und für die Vollstreckung von Steueransprüchen sowie
- b) für die Strafverfolgung vor einer Verwaltungsbehörde oder für die Einleitung der Strafverfolgung vor einer Justizbehörde

von Bedeutung sind. Informationen, deren Bedeutung für diese Zwecke unwahrscheinlich ist, werden nach diesem Übereinkommen nicht ausgetauscht.

(2) Ein Vertragsstaat darf die nach diesem Übereinkommen erhaltenen Informationen als Beweismittel vor einem Strafgericht nur nach vorheriger Zustimmung des Staates, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat, verwenden. Zwei oder mehr Staaten können jedoch gegenseitig vereinbaren, die Bedingung der vorherigen Zustimmung aufzuheben.

(3) Jeder Vertragsstaat kann durch eine an einen der Depositare gerichtete Erklärung anzeigen, daß seine Behörden entsprechend seinem innerstaatlichen Recht seine Ansässigen oder Staatsangehörigen vor der Weiterleitung von sie betreffenden Informationen in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 7 davon in Kenntnis setzen dürfen.

Artikel 5

Informationsaustausch über Ersuchen

(1) Auf Antrag des ersuchenden Staates erteilt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat alle Informationen im Sinne des Artikels 4 über bestimmte Personen oder Vorgänge.

- 8 -

(2) Reichen die in den Steuerakten des ersuchten Staates enthaltenen Informationen nicht aus, um dem Ersuchen um Auskunft zu entsprechen, so wird dieser Staat alle sachdienlichen Maßnahmen durchführen, um dem ersuchenden Staat die erbetenen Auskünfte erteilen zu können.

Artikel 6

Regelmäßiger Informationsaustausch

Zwei oder mehrere Vertragsstaaten tauschen nach Vereinbarung über bestimmte Arten von Fällen und das anzuwendende Verfahren Informationen im Sinne des Artikels 4 automatisch aus.

Artikel 7

Spontaner Informationsaustausch

(1) Unter folgenden Umständen übermittelt ein Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen an einen anderen Vertragsstaat Informationen, von denen er Kenntnis hat:

- a) wenn im erstgenannten Vertragsstaat Gründe für die Vermutung bestehen, daß Steuern des anderen Vertragsstaats verkürzt werden könnten;
- b) wenn einem Steuerpflichtigen im erstgenannten Vertragsstaat eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung gewährt worden ist, die für ihn zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Vertragsstaat führen könnte;

- 9 -

- c) wenn Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen eines Vertragsstaats und einem Steuerpflichtigen eines anderen Vertragsstaats über Drittstaaten in der Weise geleitet werden, daß Steuern des einen oder des anderen Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten verkürzt werden könnten;
- d) wenn in einem Vertragsstaat Gründe für die Vermutung bestehen, daß durch künstliche Gewinnverlagerungen zwischen Unternehmensgruppen eine Steuerverkürzung bewirkt werden könnte;
- e) wenn eine Informationsübermittlung in den erstgenannten Vertragsstaat durch den anderen Vertragsstaat die Erlangung von Informationen ermöglicht hat, die für die Besteuerung im letztgenannten Vertragsstaat von Bedeutung sein können.

(2) Jeder Vertragsstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen und Verfahrensschritte, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Informationen zur Weiterleitung an einen anderen Vertragsstaat beschafft werden.

Artikel 8

Gleichzeitige Steuerprüfungen

(1) Auf Antrag eines Vertragsstaats führen zwei oder mehr Vertragsstaaten gemeinsame Beratungen, um Fälle und Verfahren für gleichzeitige Steuerprüfungen festzulegen. Jeder betroffene Staat entscheidet, ob er sich an einer bestimmten gleichzeitigen Steuerprüfung beteiligen will.

- 10 -

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet eine gleichzeitige Steuerprüfung eine Absprache zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten, im jeweiligen Staat zur gleichen Zeit die gemeinsam interessierenden steuerlichen Verhältnisse einer Person oder mehrerer Personen zu prüfen, um die dabei gewonnenen sachdienlichen Informationen auszutauschen.

Artikel 9

Ausländische Steuerprüfungen

(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates kann die zuständige Behörde des ersuchten Staates gestatten, daß Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates bei einem zweckdienlichen Teil der Steuerprüfung im ersuchten Staat anwesend sind.

(2) Ist diesem Ersuchen stattgegeben worden, so wird die zuständige Behörde des ersuchten Staates so bald wie möglich die zuständige Behörde des ersuchenden Staates über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, die mit der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die vom ersuchten Staat für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen unterrichten. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft der ersuchte Staat.

(3) Ein Vertragsstaat kann einen der Depositare von seiner Absicht in Kenntnis setzen, Ersuchen im Sinne des Absatzes 1 grundsätzlich nicht stattzugeben; diese Erklärung kann jederzeit abgegeben oder zurückgenommen werden.

- 11 -

Artikel 10Widersprüchliche Informationen

Erhält ein Vertragsstaat von einem anderen Vertragsstaat Informationen über die steuerlichen Verhältnisse einer Person, die seiner Auffassung nach zu den ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Widerspruch stehen, unterrichtet er davon den Vertragsstaat, der die Informationen erteilt hat.

ABSCHNITT IIAmtshilfe bei der VollstreckungArtikel 11Vollstreckung von Steueransprüchen

(1) Auf Antrag des ersuchenden Staates ergreift der ersuchte Staat, vorbehaltlich der Artikel 14 und 15, die erforderlichen Schritte zur Vollstreckung der Steueransprüche des erstgenannten Staates, so als ob es sich um seine eigenen Steueransprüche handelte.

(2) Absatz 1 gilt nur für Steueransprüche, die Gegenstand eines im ersuchenden Staat gültigen Vollstreckungstitels sind und die, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten, nicht angefochten worden sind.

Richtet sich jedoch der Anspruch gegen eine im ersuchenden Staat nicht ansässige Person, gilt Absatz 1 nur, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten, wenn der Anspruch nicht mehr angefochten werden kann.

- 12 -

(3) Die Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steueransprüchen im Zusammenhang mit einem Erblasser oder seinem Nachlaß ist auf den Wert des Nachlasses oder des Teils des Vermögens beschränkt, der auf jeden Nachlaßbegünstigten entfällt, je nachdem, ob die Ansprüche aus dem Nachlaß oder gegenüber den Nachlaßbegünstigten zu befriedigen sind.

Artikel 12
Sicherungsmaßnahmen

Auf Antrag des ersuchenden Staates trifft der ersuchte Staat zum Zweck der Einbringung eines bestimmten Steuerbetrages Sicherungsmaßnahmen, selbst wenn gegen den Anspruch Einwendungen erhoben worden sind oder ein Vollstreckungstitel noch nicht ausgestellt worden ist.

Artikel 13
Dem Ersuchen beizufügende Schriftstücke

(1) Dem Ersuchen um Amtshilfe nach diesem Abschnitt sind beizufügen:

- a) eine Erklärung, daß der Steueranspruch eine unter das Übereinkommen fallende Steuer betrifft und, im Falle der Vollstreckung, daß der Steueranspruch nicht angefochten worden ist oder nicht mehr angefochten werden kann;
- b) eine amtliche Ausfertigung des im ersuchenden Staat gültigen Vollstreckungstitels; und

- 13 -

c) alle anderen für die Vollstreckung oder Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Schriftstücke.

(2) Der im ersuchenden Staat gültige Vollstreckungstitel wird gegebenenfalls gemäß den im ersuchten Staat geltenden Bestimmungen nach Eingang des Amtshilfeersuchens so bald wie möglich entgegengenommen, anerkannt, ergänzt oder durch einen Vollstreckungstitel des letztgenannten Staates ersetzt.

Artikel 14 Verjährungsfristen

(1) Für Fragen im Zusammenhang mit Verjährungsfristen bei der Vollstreckung von Steueransprüchen ist das Recht des ersuchenden Staates maßgebend. Das Ersuchen um Amtshilfe enthält Angaben über diese Frist.

(2) Vollstreckungsmaßnahmen, die vom ersuchten Staat aufgrund eines Amtshilfeersuchens durchgeführt werden und die nach dem Recht dieses Staates die in Absatz 1 erwähnte Frist hemmen oder unterbrechen würden, haben nach dem Recht des ersuchenden Staates dieselbe Wirkung. Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat über solche Maßnahmen.

(3) In keinem Fall ist der ersuchte Staat verpflichtet, einem Ersuchen um Amtshilfe zu entsprechen, welches nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der ursprüngliche Vollstreckungstitel ausgestellt wurde, gestellt wird.

- 14 -

Artikel 15
Bevorzugte Befriedigung

Die Steueransprüche, bei deren Vollstreckung Amtshilfe geleistet wird, genießen in dem ersuchten Staat nicht die bevorzugte Befriedigung, die für Steueransprüche dieses Staates besonders gewährt wird, selbst wenn das anzuwendende Vollstreckungsverfahren jenem entspricht, das für die Vollstreckung seiner eigenen Steueransprüche anzuwenden ist.

Artikel 16
Zahlungsaufschub

Der ersuchte Staat kann einem Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen zustimmen, wenn sein Recht oder seine Verwaltungspraxis dies in ähnlichen Fällen zuläßt; er unterrichtet den ersuchenden Staat hierüber im voraus.

ABSCHNITT III
Zustellung von Schriftstücken

Artikel 17
Zustellung von Schriftstücken

(1) Auf Antrag des ersuchenden Staates stellt der ersuchte Staat dem Empfänger die Schriftstücke einschließlich gerichtlicher Entscheidungen zu, die aus dem ersuchenden Staat stammen und eine unter das Abkommen fallende Steuer betreffen.

- 15 -

(2) Der ersuchte Staat nimmt die Zustellung von Schriftstücken wie folgt vor:

- a) in einer Form, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung von im wesentlichen ähnlichen Schriftstücken vorschreibt;
- b) soweit möglich in einer besonderen, vom ersuchenden Staat gewünschten Form oder einer dieser am nächsten kommenden Form, die das Recht des ersuchten Staates vorsieht.

(3) Jeder Vertragsstaat kann einer Person im Gebiet eines anderen Vertragsstaats Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen.

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als bewirke es die Nichtigkeit einer durch einen Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem Recht vorgenommenen Zustellung von Schriftstücken.

(5) Schriftstücken, die nach diesem Artikel zugestellt werden, muß nicht notwendigerweise eine Übersetzung beigefügt werden. Steht hingegen fest, daß der Empfänger die Sprache des Schriftstückes nicht versteht, veranlaßt der ersuchte Staat dessen Übersetzung oder zusammenfassende Wiedergabe in seiner oder einer seiner Amtssprachen. Anstelle dessen kann er auch vom ersuchenden Staat entweder eine Übersetzung oder eine zusammenfassende Wiedergabe des Schriftstückes in einer der Amtssprachen des ersuchten Staates, des Europarats oder der OECD verlangen.

- 16 -

KAPITEL IV

Bestimmungen, die für alle Arten der Amtshilfe gelten

Artikel 18

Vom ersuchenden Staat zu erteilende Informationen

- (1) Im Amtshilfeersuchen sind, soweit erforderlich, anzugeben:
- a) die Behörde oder Dienststelle, von der das durch die zuständige Behörde vorgelegte Ersuchen ausgeht;
 - b) Name, Anschrift und andere zur Identifizierung der Person, hinsichtlich welcher das Ersuchen gestellt wird, zweckdienlichen Angaben;
 - c) im Falle eines Auskunftsersuchens die Form, in welcher der ersuchende Staat nach seinen Erfordernissen die Auskünfte zu erhalten wünscht;
 - d) im Falle eines Ersuchens um Amtshilfe bei der Vollstreckung oder um Sicherungsmaßnahmen die Art der Steueransprüche, die Zusammensetzung der Steueransprüche und die Vermögenswerte, aus denen die Steueransprüche befriedigt werden können.
 - e) im Falle eines Ersuchens um Zustellung von Schriftstücken Art und Gegenstand der zuzustellenden Schriftstücke;
 - f) ob das Amtshilfeersuchen in Übereinstimmung mit den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des ersuchenden Staates steht und ob es im Lichte der Erfordernisse des Artikels 19 gerechtfertigt ist.

- 17 -

(2) Sobald dem ersuchenden Staat weitere sachdienliche Informationen bezüglich des Amtshilfeersuchens zur Kenntnis gelangt sind, teilt er diese dem ersuchten Staat mit.

Artikel 19

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

Der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, einem Ersuchen zu entsprechen, wenn der ersuchende Staat nicht alle in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft hat, es sei denn, die Durchführung derartiger Maßnahmen im ersuchenden Staat würde unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten.

Artikel 20

Beantwortung des Amtshilfeersuchens

(1) Wird dem Amtshilfeersuchen entsprochen, so unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat so bald wie möglich über die getroffenen Maßnahmen und das Ergebnis.

(2) Wird dem Amtshilfeersuchen nicht entsprochen, so unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat so bald wie möglich unter Angabe der Gründe über diese Entscheidung.

(3) Hat im Falle eines Auskunftersuchens der ersuchende Staat die Form, in welcher er die Auskünfte zu erhalten wünscht, bestimmt und ist der ersuchte Staat dazu in der Lage, so erteilt der ersuchte Staat die Auskünfte in der gewünschten Form.

- 18 -

Artikel 21

Rechtsschutz und Grenzen der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und den Rechtsschutz, die einer Person durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis des ersuchten Staates eingeräumt werden.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 14 ist das Übereinkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es den ersuchten Staat:

- a) Maßnahmen durchzuführen, die von seinen eigenen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis oder den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des ersuchenden Staates abweichen;
- b) Maßnahmen durchzuführen, die nach seiner Auffassung dem Ordre public oder seinen wesentlichen Interessen widersprüchen;
- c) Informationen zu erteilen, die nach seinen eigenen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis oder den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des ersuchenden Staates nicht beschafft werden können;
- d) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public oder seinen wesentlichen Interessen widersprüchen;

- 19 -

- e) Amtshilfe zu leisten, wenn und insoweit er der Auffassung ist, daß die Besteuerung im ersuchenden Staat im Widerspruch zu allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätzen oder zu einem Doppelbesteuerungsabkommen oder einem anderen Abkommen steht, das der ersuchte Staat mit dem ersuchenden Staat geschlossen hat.

- f) Amtshilfe zu leisten, wenn die Anwendung dieses Übereinkommens zu einer Diskriminierung von Staatsangehörigen des ersuchten Staates gegenüber Staatsangehörigen des ersuchenden Staates unter den gleichen Umständen führen würde.

Artikel 22
Geheimhaltung

(1) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach diesem Übereinkommen erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen oder in der Weise, die strengere Geheimhaltungsbestimmungen des die Informationen erteilenden Staates vorsehen.

(2) Diese Informationen dürfen in jedem Fall nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte, der Verwaltungsbehörden und Prüfungseinrichtungen) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der Steuern dieses Staates befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen sie jedoch ungeachtet des Absatzes 1 nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde des die Informationen erteilenden Staates in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung hinsichtlich dieser Steuern offen-

- 20 -

legen. Zwei oder mehr Vertragsstaaten können jedoch übereinkommen, die Bedingung der vorherigen Zustimmung aufzuheben.

(3) Hat ein Vertragsstaat einen Vorbehalt gemäß Artikel 30 Absatz 1 lit. a) eingebracht, darf kein anderer Vertragsstaat, der von diesem Staat Informationen empfängt, diese für Zwecke einer in eine Kategorie fallenden Steuer verwenden, hinsichtlich welcher der Vorbehalt eingebracht wurde. Desgleichen darf der Staat, der diesen Vorbehalt eingebracht hat, Informationen, die er nach diesem Übereinkommen erhalten hat, nicht für Zwecke einer in eine Kategorie fallenden Steuer verwenden, hinsichtlich welcher er den Vorbehalt eingebracht hat.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 dürfen Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, auch für andere Zwecke verwendet werden, wenn diese Informationen nach dem Recht des sie erteilenden Staates für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieses Staates diese Verwendung gestattet. Die von einem Vertragsstaat einem anderen Vertragsstaat erteilten Informationen dürfen vom letztgenannten Staat nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde des erstgenannten Staates an einen dritten Vertragsstaat übermittelt werden.

Artikel 23 Einwendungen

(1) Einwendungen gegen Maßnahmen, die auf Grund dieses Übereinkommens vom ersuchten Staat getroffen werden, sind nur bei den betreffenden Behörden dieses Staates zu erheben.

(2) Einwendungen gegen Maßnahmen, die auf Grund dieses Übereinkommens vom ersuchenden Staat getroffen werden, insbesondere Einwendungen, die sich auf dem Gebiet der Vollstreckung gegen die

- 21 -

Steueransprüche selbst, deren Höhe oder den Vollstreckungstitel richten, sind nur bei den betreffenden Behörden dieses Staates zu erheben. Werden solche Einwendungen erhoben, unterrichtet der ersuchende Staat den ersuchten Staat davon und dieser setzt das Verfahren aus, bis die Entscheidung der betreffenden Behörde vorliegt. Der ersuchte Staat ergreift jedoch über Verlangen des ersuchenden Staates Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vollstreckung. Der ersuchte Staat kann auch von jedem Beteiligten über solche Einwendungen in Kenntnis gesetzt werden. Nach Eingang dieser Mitteilung konsultiert der ersuchte Staat in dieser Angelegenheit erforderlichenfalls den ersuchenden Staat.

(3) Sobald über die Einwendungen endgültig entschieden worden ist, unterrichtet, je nachdem, der ersuchte oder der ersuchende Staat den anderen Staat über die Entscheidung und über deren Auswirkungen auf das Amtshilfeersuchen.

KAPITEL V

Besondere Bestimmungen

Artikel 24

Durchführung des Übereinkommens

(1) Die Vertragsstaaten verkehren zur Durchführung dieses Übereinkommens durch ihre zuständigen Behörden miteinander. Die zuständigen Behörden können zu diesem Zweck unmittelbar miteinander verkehren und nachgeordneten Stellen gestatten, für sie zu handeln. Die zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen regeln, wie dieses Übereinkommen durchzuführen ist.

(2) Ist der ersuchte Staat der Auffassung, daß die Anwendung dieses Übereinkommens in einem besonderen Fall schwerwiegende und nicht wünschenswerte Folgen hätte, werden die zuständigen Behörden des ersuchten und des ersuchenden Staates einander konsultie-

- 22 -

ren und sich bemühen, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ein Koordinierungsausschuß, der sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zusammensetzt, überwacht unter der Schirmherrschaft der OECD die Durchführung und Entwicklung dieses Übereinkommens. Zu diesem Zweck spricht der Koordinierungsausschuß Empfehlungen über Maßnahmen aus, die den allgemeinen Zielen des Übereinkommens nützlich sein können. Er wird insbesondere als Forum für die Erarbeitung neuer Methoden und Verfahren tätig, um die internationale Zusammenarbeit in Steuer-sachen zu verstärken und kann gegebenenfalls Revisionen oder Änderungen des Übereinkommens empfehlen. Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, sind berechtigt, an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses als Beobachter teilzunehmen.

(4) Ein Vertragsstaat kann beim Koordinierungsausschuß Stellungnahmen zur Auslegung des Übereinkommens anfordern.

(5) Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Übereinkommens werden sich die zuständigen Behörden dieser Staaten bemühen, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Die Vereinbarung wird dem Koordinierungsausschuß mitgeteilt.

(6) Der Generalsekretär der OECD unterrichtet alle Vertragsstaaten und die Signatarstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, von den nach Absatz 4 vom Koordinierungsausschuß mitgeteilten Stellungnahmen und den nach Absatz 5 erreichten gegenseitigen Vereinbarungen.

- 23 -

Artikel 25

Sprache

Amtshilfeersuchen und Antworten darauf werden in einer der Amtssprachen der OECD und des Europarats oder in einer anderen von den betroffenen Vertragsstaaten zweiseitig vereinbarten Sprache abgefaßt.

Artikel 26

Kosten

Wenn nicht anderweitig von den betroffenen Vertragsstaaten zweiseitig vereinbart, gehen

- a) die üblichen, bei der Gewährung der Amtshilfe entstehenden Kosten zu Lasten des ersuchten Staates;
- b) außergewöhnliche, bei der Gewährung der Amtshilfe entstehende Kosten zu Lasten des ersuchenden Staates.

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 27

Andere internationale Übereinkünfte oder Vereinbarungen

(1) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten der Amtshilfe beschränken nicht die Möglichkeiten, die in bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten oder in sonstigen Instrumenten, welche die Zusammenarbeit in Steuersachen betreffen, vorgesehen sind, noch werden sie von diesen beschränkt.

- 24 -

(2) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Übereinkommens wenden die Vertragsstaaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, in ihren gegenseitigen Beziehungen die in dieser Gemeinschaft in Kraft stehenden allgemeinen Regeln an.

Artikel 28

Unterzeichnung und Inkrafttreten des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und der OECD zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär einer der Depositare hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Zeitpunkt folgt, in dem fünf Staaten gemäß Absatz 1 ihren Willen bekundet haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(3) Für jeden Mitgliedstaat des Europarats oder der OECD, der später seinen Willen bekundet, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

- 25 -

Artikel 29Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Jeder Staat bezeichnet bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde das Hoheitsgebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an einen der Depositare gerichtete Erklärung das Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. In bezug auf ein solches Hoheitsgebiet tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang dieser Erklärung beim betroffenen Depositär folgt.

(3) Jede nach einem der vorstehenden Absätze gemachte Erklärung kann in bezug auf jedes in dieser Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an einen der Depositare gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Diese Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang dieser Notifikation beim betroffenen Depositär folgt.

Artikel 30Vorbehalte

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt kann sich jeder Staat das Recht vorbehalten,

- 26 -

- a) keine Amtshilfe hinsichtlich der Steuern anderer Vertragsstaaten der in Artikel 2 Absatz 1 lit. b) genannten Kategorien zu leisten, sofern dieser Vertragsstaat nicht eigene Steuern dieser Kategorie in Anlage A zum Übereinkommen aufgenommen hat;
- b) keine Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steueransprüchen oder bei der Vollstreckung von verwaltungsbehördlichen Geldstrafen hinsichtlich aller Steuern oder lediglich hinsichtlich der in einer oder mehreren der in Artikel 2 Absatz 1 aufgezählten Kategorien enthaltenen Steuern zu leisten;
- c) keine Amtshilfe in bezug auf Steueransprüche zu leisten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens oder, wenn ein Vorbehalt gemäß lit.a) oder b) zuvor eingebracht worden war, im Zeitpunkt der Zurücknahme eines solchen Vorbehalts in bezug auf Steuern der betroffenen Kategorie in diesem Staat bereits bestehen;
- d) keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken hinsichtlich aller Steuern oder lediglich hinsichtlich der in einer oder mehreren der in Artikel 2 Absatz 1 aufgezählten Kategorien enthaltenen Steuern zu leisten;
- e) die in Artikel 17 Absatz 3 vorgesehene Zustellung von Schriftstücken durch die Post nicht zu gestatten.

(2) Darüberhinaus können keine weiteren Vorbehalte eingebracht werden.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinsichtlich eines Staates kann dieser einen oder mehrere der in Absatz 1 aufgezählten Vorbehalte, die er im Zeitpunkt der Ratifikation,

- 27 -

Annahme oder Genehmigung noch nicht eingebracht hatte, einbringen. Diese Vorbehalte treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang des Vorbehalts bei einem der Depositare folgt.

(4) Jeder Vertragsstaat, der gemäß den Absätzen 1 und 3 einen Vorbehalt eingebracht hat, kann diesen zur Gänze oder teilweise durch eine an einen der Depositare gerichtete Notifikation zurücknehmen. Diese Zurücknahme tritt im Zeitpunkt des Eingangs dieser Notifikation beim betroffenen Depositar in Kraft.

(5) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt hinsichtlich einer Bestimmung dieses Übereinkommens eingebracht hat, darf von keinem anderen Vertragsstaat die Anwendung dieser Bestimmung begehren; wenn der Vorbehalt jedoch lediglich teilweise war, darf er die Anwendung dieser Bestimmung insoweit begehren, als er sie selbst angenommen hat.

Artikel 31 Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an einen der Depositare gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Diese Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang dieser Notifikation beim betroffenen Depositar folgt.

- 28 -

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Übereinkommen kündigt, bleibt durch Artikel 22 so lange gebunden, als er im Besitze von Schriftstücken oder Informationen ist, die er durch das Übereinkommen erhalten hat.

Artikel 32

Aufgaben der Depositare des Übereinkommens

(1) Der durch eine Handlung, Notifikation oder Mitteilung berührte Depositär notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und der OECD:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens nach den Artikeln 28 und 29;
- x d) jede Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 3 und jede Zurücknahme einer solchen Erklärung;
- e) jeden Vorbehalt nach Artikel 30 und jede Zurücknahme eines solchen Vorbehalts nach Artikel 30 Absatz 4;
- f) jede Notifikation nach Artikel 2 Absätze 3 oder 4, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 29 oder Artikel 31 Absatz 1;
- g) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung hinsichtlich dieses Übereinkommens.

- 29 -

(2) Der Depositar, der nach Absatz 1 eine Mitteilung erhält oder eine Notifikation vornimmt, unterrichtet davon den anderen Depositar.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezuhörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in Straßburg, den in zwei Urschriften in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind und wobei eine Urschrift im Archiv des Europarats und die andere im Archiv der OECD aufbewahrt wird. Die Generalsekretäre des Europarats und der OECD übermitteln beglaubigte Abschriften an jeden Mitgliedstaat des Europarats und der OECD.

ANLAGE A(Unter das Abkommen fallende Steuern)Artikel 2 Abs.1 lit.a

- (i) 1. die Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer;
- 2. die Körperschaftsteuer;
- 3. die Zinsertragsteuer;
- 4. die Aufsichtsratsabgabe;
- (ii) Keine
- (iii) 1. die Vermögensteuer;
- 2. die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind (Erbschaftssteueräquivalent);

Artikel 2 Abs.1 lit.b

- (i) die Gewerbesteuer;
- (ii) Keine;
- (iii) A. die Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- B. 1) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- 2) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
- 3) die Grunderwerbsteuer;
- C. die Umsatzsteuer;
- D. 1) die Biersteuer;
- 2) die Schaumweinsteuer;
- 3) die Tabaksteuer;
- 4) die Mineralölsteuer;
- 5) die Abgabe von alkoholischen Getränken;
- 6) die Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse;
- 7) der Straßenverkehrsbeitrag;
- 8) der Branntweinaufschlag;
- 9) die Versicherungssteuer;
- E. die Kraftfahrzeugsteuer;
- F. die Kapitalverkehrsteuern;
- G. Keine
- (iv) Kat. B - die Grundsteuer;
- (iv) Kat. D - die Feuerschutzsteuer.

ANLAGE B
(Zuständige Behörden)

Der Bundesminister für Finanzen.

ANLAGE C
(Vorbehalte)

Österreich behält sich gemäß Artikel 30 Abs.1 lit.a des Übereinkommens vor, keine Amtshilfe hinsichtlich der in sublit. G des Artikels 2 Abs.1 lit.b Z. iii) fallenden Steuern zu leisten.

V O R B L A T T

=====

Problem:

Die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen bewirkt als unliebsame Begleiterscheinung dieser Entwicklung eine Zunahme der Möglichkeiten der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung. Zur Bekämpfung dieser negativen Erscheinungsformen erscheint daher eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden erforderlich.

Ziel:

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Steuerbehörden soll auf der Grundlage eines multilateralen Staatsvertrages verstärkt und der Rahmen der bestehenden Amtshilfebeziehungen erweitert werden.

Inhalt:

Die Vertragsstaaten leisten einander Amtshilfe in Steuer-sachen, und zwar in Form des internationalen Informationsaus-tausches, der Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steueran-sprüchen sowie der Zustellung von behördlichen Schriftstücken.

Alternativen:

Bilaterale Amtshilfevereinbarungen, wie beispielsweise spe-zielle Amtshilfeabkommen oder entsprechende Bestimmungen in Ab-kommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Ein multilaterales Vertragsinstrument erweist sich bei bestimmten internationalen Besteuerungsfällen mit mehrseitigem Charakter als vorteilhaft. Dazu kommt, daß durch den Beitritt zu einem multilateralen Ab-kommen zeit- und kostenaufwendige Einzelverhandlungen weitgehend vermieden werden können.

Kosten:

Kosten im Zusammenhang mit der allfälligen Einrichtung einer zentralen Rechtshilfeleitstelle würden durch das zu erwartende steuerliche Mehrergebnis als Folge der wirksameren Erfassung von Auslandsbeziehungen bei weitem aufgewogen.

E R L Ä U T E R U N G E N

=====

I. Allgemeiner Teil:

Das vorliegende (multilaterale) Übereinkommen über die Amtshilfe in Steuersachen hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Der Vertrag hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs.2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Der selbständige Wirkungsbereich der Länder wird durch Art. 2 des Vertrages insoweit berührt, als von seinem sachlichen Geltungsbereich auch landesrechtlich geregelte Abgaben erfaßt werden könnten. Die Länder wurden daher gemäß Art. 10 Abs.3 B-VG mitbefaßt. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden keine wesentlichen finanziellen oder personellen Wirkungen verbunden sein.

Österreich unterhält derzeit auf steuerrechtlichem Gebiet Amtshilfebeziehungen zu anderen Finanzverwaltungen lediglich auf der Grundlage von b i l a t e r a l e n A b k o m m e n. Zur wirksameren Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung erweist sich der Beitritt zum vorliegenden m u l t i l a t e r a l e n Amtshilfeabkommen aus mehreren Gründen als wertvoll. Einerseits bietet ein multilaterales Abkommen wirksamere Möglichkeiten zur Erfassung von Auslandsbeziehungen, die sich auf mehrere Staaten erstrecken, und andererseits erfahren auch die bestehenden Amtshilfebeziehungen Österreichs durch den Beitritt zu diesem Abkommen insbesondere im Hinblick auf die Amtshilfeleistung bei der Vollstreckung von Steueransprüchen eine wesentliche Erweiterung. Der gegenständliche Vertrag sieht die Leistung von Amtshilfe im Ermittlungsverfahren, bei der Zustellung von Schriftstücken sowie im Vollstreckungsverfahren

vor. Er ist das Ergebnis eines Gemeinschaftsprojektes zwischen dem Europarat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), welche bereits seit einigen Jahren wertvolle Vorstudien zum Aufbau eines internationalen Kooperationsystems zur wirkvolleren Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung unternommen hatte. Das Abkommen lehnt sich in seinem Aufbau an vergleichbare bestehende bi- oder multilaterale Vertragswerke bzw. Vereinbarungen an, wie z.B. die Nordische Konvention, die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, das OECD-Musterabkommen über Vollstreckungsrechtshilfe und Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Durch strikte Geheimhaltungsbestimmungen sowie durch einen Katalog von Ablehnungsgründen ist der Rechtsschutz der Abgabepflichtigen sowie dritter Personen ausreichend sichergestellt.

Das Abkommen steht allen Mitgliedstaaten des Europarats und der OECD zum Beitritt offen.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel legt den Umfang der Amtshilfeleistungen sowie den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest. Die Amtshilfe erstreckt sich auf das Ermittlungsverfahren (Informationsaustausch), das Vollstreckungsverfahren und die Zustellung von Schriftstücken. Sie erfolgt unabhängig von der Ansässigkeit oder der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person.

Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in Anlage A entsprechend den in diesem Artikel festgelegten Kategorien taxativ aufgezählten Steuern sowie für alle gleichartigen Steuern, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die für die Anwendung des Abkommens wesentlichen Begriffsbestimmungen.

Zu Artikel 4:

Durch diesen Artikel wird der Umfang und die Zielsetzung des internationalen Informationsaustausches grundsätzlich determiniert.

Zu den Artikel 5, 6, 7, 8 und 9:

Diese Artikel beziehen sich auf die einzelnen Methoden des Informationsaustausches. Der Informationsaustausch kann entweder über spezielles Ersuchen eines Vertragsstaats oder automatisch, d.h. in Form systematischer Informationsübermittlung hinsichtlich bestimmter Fallkategorien, die zwischen den Vertragsstaaten einvernehmlich festzulegen sind, sowie spontan erfolgen, d.h. im Zuge der Feststellung von Tatsachen, die für eine ausländische Steuerverwaltung von Bedeutung sein könnten. In bezug auf diese letztgenannte Form des Informationsaustausches sieht Artikel 7 entsprechend der EG-Amtshilferichtlinie eine genaue Determinierung der Informationsgründe vor.

Daneben sieht das Abkommen im Rahmen des Informationsaustausches auch die Durchführung simultaner Betriebsprüfungen in mehreren Vertragsstaaten in den Fällen vor, in denen durch einen Besteuerungsfall die steuerlichen Interessen mehrerer Staaten berührt sind. Schließlich ist auch die Möglichkeit der Anwesenheit ausländischer Prüfungsbeamter an Steuerprüfungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vorgesehen.

Zu Artikel 10:

Dieser Artikel sieht eine Rückmeldeverpflichtung des empfangenden Staates in bezug auf Informationen vor, die im Widerspruch zu vorhandenen Ermittlungsergebnissen stehen.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel enthält die Grundsätze für die Amtshilfe im Vollstreckungsverfahren. Darnach sind ausländische Steueransprüche wie gleichgelagerte innerstaatliche Steueransprüche zu behandeln. Amtshilfe bei der Vollstreckung wird in bezug auf Steueransprüche geleistet, hinsichtlich derer ein gültiger Vollstreckungstitel vorliegt und die vom Steuerpflichtigen nicht angefochten wurden.

Zu Artikel 12:

Dieser Artikel sieht die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung im ersuchten Staat vor.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel bezeichnet jene Unterlagen, die seitens des ersuchenden Staates einem Vollstreckungsersuchen beizufügen sind. Der für das Ersuchen maßgebende Vollstreckungstitel des ersuchenden Staates wird nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlichenfalls in einen entsprechenden innerstaatlichen Vollstreckungstitel transformiert.

Zu Artikel 14:

Dieser Artikel bestimmt, daß hinsichtlich der Einbringungsverjährung von Steueransprüchen ausschließlich das Recht des ersuchenden Staates maßgebend ist. Gleichzeitig wird jedoch Einbringungsmaßnahmen, die vom ersuchten Staat mit fristhemmender oder fristunterbrechender Wirkung gesetzt werden, diese rechtliche Wirkung auch im ersuchenden Staat eingeräumt. Die absolute Verjährungsfrist beträgt für Zwecke des Abkommens 15 Jahre.

Zu Artikel 15:

Dieser Artikel stellt ausdrücklich klar, daß ausländische Steueransprüche im Vollstreckungsverfahren keine Bevorrechtung genießen.

Zu Artikel 16:

Durch diesen Artikel wird dem ersuchten Staat das Recht zur Gewährung von Zahlungserleichterungen nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeräumt.

Zu Artikel 17:

Dieser Artikel regelt die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken. Neben der behördlichen Zustellung sieht diese Bestimmung unter anderem auch ausdrücklich die Möglichkeit vor, an in einem anderen Vertragsstaat ansässige Personen gerichtete Schriftstücke unmittelbar durch die Post zuzustellen. Dieser Artikel regelt auch die Fragen der Übersetzung ausländischer Schriftstücke in die Amtssprache des ersuchten Staates.

Zu Artikel 18:

Dieser Artikel legt die Form und den Inhalt von Amtshilfeersuchen fest.

Zu Artikel 19:

Durch diesen Artikel wird klargestellt, daß ein Amtshilfeersuchen grundsätzlich erst nach Ausschöpfung sämtlicher, nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates zur Verfügung stehender Mittel gestellt werden darf. Andernfalls wird die Möglichkeit zur Ablehnung des Amtshilfeersuchens eingeräumt.

Zu Artikel 20:

Dieser Artikel bezieht sich auf die Beantwortung von Amtshilfeersuchen durch den ersuchten Staat.

Zu Artikel 21:

Dieser Artikel enthält die in vergleichbaren Bestimmungen üblichen Grenzen der Amtshilfeverpflichtung, wie z.B. den Vorrang der maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der

Durchführung des Amtshilfeersuchens. Zugleich enthält dieser Artikel den in vergleichbaren Vertragswerken üblichen Schutz des Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses. Weiters entbindet dieser Artikel den ersuchten Staat von der Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe in Fällen, in denen die Besteuerung des ersuchenden Staates nach Auffassung des ersuchten Staates im Widerspruch zu allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätzen oder zu anderen, mit diesem Staat abgeschlossenen Verträgen steht. Die Verpflichtung zur Amtshilfeleistung besteht ferner nicht, wenn der ordre public oder wesentliche Interessen des ersuchten Staates dadurch verletzt bzw. gefährdet würden.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel regelt die Geheimhaltung der nach diesem Abkommen übermittelten Informationen. Dabei wird sichergestellt, daß diese Informationen den jeweils strengeren Geheimhaltungsvorschriften des Staates, der die Informationen erteilt, bzw. des Staates, dem die Informationen zugehen, unterliegen. Neben dieser im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten begründeten Absicherung der Geheimhaltung enthält dieser Artikel auch eine internationale Verschwiegenheitspflicht in der Weise, als jene Personen und Behörden taxativ aufgezählt werden, an welche die Informationen weitergeleitet werden dürfen. Darüberhinaus sieht diese Bestimmung auch eine ausdrückliche Verwertungsbeschränkung in bezug auf die übermittelten Informationen vor, welche nur über ausdrückliche Zustimmung des die Informationen liefernden Staates unter bestimmten Bedingungen durchbrochen werden darf.

Zu Artikel 23:

Dieser Artikel regelt die Behandlung von Einwendungen gegen Maßnahmen auf Grund eines Amtshilfeersuchens. Dabei gilt der Grundsatz, daß Einwendungen gegen Maßnahmen nach dem Abkommen bei den jeweils zuständigen Behörden desjenigen Staates vorzubringen sind, der die angefochtenen Maßnahmen gesetzt hat.

Zu Artikel 24:

Dieser Artikel enthält die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Abkommens. Insbesondere wird den Vertragsstaaten das Recht eingeräumt, zur Durchführung des Abkommens durch ihre zuständigen Behörden unmittelbar miteinander zu verkehren. Weiters enthält dieser Artikel auch Vorschriften betreffend die Lösung von Auslegungskonflikten. Zu diesem Zweck ist die Anrufung eines von Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestehenden Koordinationsausschusses vorgesehen. Der Artikel enthält ferner die Verpflichtung zur Durchführung eines Verständigungsverfahrens in Fällen, in denen die Amtshilfeleistung zu schwerwiegenden unerwünschten Folgen führen würde.

Zu Artikel 25:

Dieser Artikel regelt die Sprachen, in denen Amtshilfeersuchen abgefaßt werden dürfen.

Zu Artikel 26:

Dieser Artikel regelt die Frage der Kosten eines Amtshilfeersuchens.

Zu Artikel 27:

Dieser Artikel regelt die Frage des Zusammenwirkens mehrerer gleichartiger internationaler Übereinkommen.

Zu Artikel 28:

Dieser Artikel enthält die international üblichen Grundsätze betreffend das Inkrafttreten des Abkommens.

Zu Artikel 29:

Dieser Artikel regelt den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens.

Zu Artikel 30:

Durch diesen Artikel wird den Vertragsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Vorbehalte einzubringen. Hinsichtlich des Informationsaustausches wird ein bestimmter Mindestumfang an amtshilfefähigen Steuern zwingend vorgeschrieben. Hinsichtlich der übrigen Formen der Amtshilfeleistung bestehen generelle Vorbehaltsmöglichkeiten. In bezug auf die Amtshilfe bei der Vollstreckung kann ferner auch die Rückwirkung des Abkommens auf bereits bestehende Abgabenschuldigkeiten ausgeschlossen werden. Klargestellt wird ferner, daß ein Vertragsstaat keine Amtshilfeleistungen beanspruchen darf, hinsichtlich welcher er selbst einen Vorbehalt eingebracht hat.

Zu Artikel 31:

Dieser Artikel regelt die Vorgangsweise im Falle der Kündigung des Abkommens.

Zu Artikel 32:

Dieser Artikel bezieht sich auf die Aufgaben der Depositare des Abkommens.